

Abs. 2 Ziff. 1 StPO und der Regelung des § 122 Abs. 2 Ziffern 2 bis 4 StPO zu unterscheiden.

- 3.1.1. §122 Abs. 2 Ziff. 1 StPO enthält die allgemeine Regelung des Haftgrundes des Fluchtverdacht. Diese Bestimmung fordert generell das Vorliegen von Tatsachen, aus denen zu schließen ist, daß der Beschuldigte oder der Angeklagte entfliehen oder sich verbergen wird, um sich der Strafverfolgung zu entziehen. Diese Tatsachen müssen die Erwartung begründen, daß der Beschuldigte oder der Angeklagte bestehende Möglichkeiten der Flucht oder des Verbergens nutzen wird bzw. bereits flüchtig ist oder sich verborgen hält. Allein die allgemeine objektive Möglichkeit der Flucht oder des Verbergens berechtigt nicht zur Anwendung dieses Haftgrundes. Nicht erforderlich ist es, daß die festgestellten Tatsachen eine etwa bestehende Fluchtabsicht des Beschuldigten oder Angeklagten beweisen.
- 3.1.2. Die Regelung des § 122 Abs. 2 Ziffern 2 bis 4 StPO nennt die konkreten Umstände, die den Fluchtverdacht begründen. Bei der Anwendung dieser Bestimmung müssen die entsprechenden Tatsachen, unter Hervorhebung der gesetzlichen Merkmale, konkret angeführt werden.

### 3.2. Verdunklungsgefahr

Den Haftgrund der Verdunklungsgefahr definiert das Gesetz in § 122 Abs. 3 StPO. Er liegt vor, wenn Tatsachen bekannt sind, die erwarten lassen, daß der Beschuldigte oder der Angeklagte bestehende Möglichkeiten zur Vornahme einer Verdunklungshandlung nach § 122 Abs. 3 Ziff. 1 oder 2 StPO nutzen wird.

Die Verdunklungshandlungen sind in § 122 Abs. 3 Ziffern 1 und 2 StPO erschöpfend aufgezählt. Sie können sich gegen sachliche Beweismittel (Ziff. 1) oder gegen persönliche Beweismittel (Ziff. 2) richten, soweit es sich dabei um Zeugen oder Mitschuldige handelt. Verdunklungshandlungen gegenüber den anderen gesetzlich zulässigen persönlichen Beweismitteln, Sachverständigen und Kollektivvertretern berechtigen nicht zur Anwendung des Haftgrundes der Verdunklungsgefahr. Dagegen kann Ziff. 2 bei mittelbaren Verdunklungshandlungen, d. h. bei Einwirkung auf andere, den Zeugen oder Mitschuldigen nahestehende Personen, angewandt werden, wenn durch diese Einwirkung die Aufklärung der Strafsache im Sinne des § 122 Abs. 3 Ziff. 2 StPO beeinträchtigt werden kann. Außerhalb der gesetzlichen Regelung der Verdunklungshandlungen liegende Umstände — wie noch nicht abgeschlossene Ermittlungen, bloße Behauptungen, daß der Beschuldigte oder der Angeklagte noch weitere Straftaten begangen habe, oder Bestreiten der Tatbegehung durch Beschuldigte oder Angeklagte — berechtigen nicht zur Anwendung des Haftgrundes der Verdunklungsgefahr.